

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



SBW2-BA-04399/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at

Fax: 07482/9025-38231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung Hilmbauer-
Hofmarcher
N.

+43 (7482) 9025

Durchwahl

38239

Datum

19.08.2025

Betrifft

E. Leitner GmbH; Errichtung und Betrieb einer Hackgutheizungsanlage bestehend aus 2 Brennstoffkessel, Typ Fröling TMe 500 mit 499 kW und Typ Fröling TMe 400 mit 399 kW Nennwärmeleistung und eines Hackgutlagers; Politische Gemeinde: Steinakirchen am Forst, KG: Ernegg; **gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren und Baubewilligungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch**

**A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Betriebsanlagenverfahren nach der Gewerbeordnung 1994:

Die E. Leitner GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Hackgutheizungsanlage bestehend aus 2 Brennstoffkessel, Typ Fröling TMe 500 mit 499 kW und Typ Fröling TMe 400 mit 399 kW Nennwärmeleistung und eines Hackgutlagers**", im Standort 3261 Steinakirchen am Forst, Stritzling 7, KG Ernegg, Grst.Nr. 773, Gemeinde Steinakirchen am Forst, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 04. September 2025

an.

Treffpunkt: 10.00 Uhr in 3261 Steinakichen am Forst, Stritzling 7

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis
Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Verständigung gemäß § 21 der NÖ Bauordnung 2014 im Baubewilligungsverfahren:

Es wurde auch um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Hackgutheizungsanlage mit 499 kW und 399 kW Nennwärmeleistung und eines Hackgutlagers im Standort 3261 Steinakirchen am Forst, Stritzling 7, Grst. Nr. 773, KG Ernegg, Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, angesucht

Die durchgeführte Vorprüfung gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs als zuständige Baubehörde hat zu keiner Abweisung des Antrages geführt.

Sie werden darüber informiert, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden kann. Eine mündliche Verhandlung im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 findet im Baubewilligungsverfahren nicht statt.
(Persönliche Vorsprachen sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

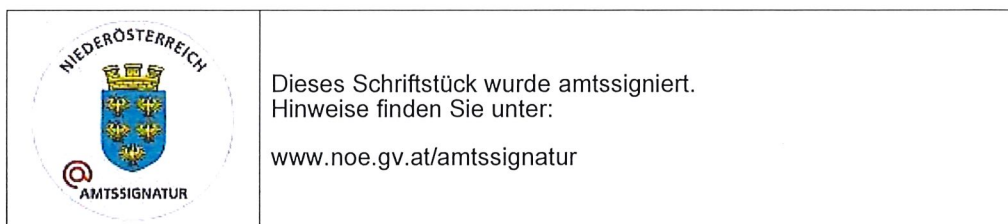
Eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich binnen einer Frist von **2 Wochen ab der Zustellung dieser Verständigung** bei der Baubehörde einzubringen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Rechtsgrundlage:

§ 21 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H ö f e r



eingelassen am: 19.08.2025

abgenommen am: